

**BEITRAGSSATZSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
WIEDERKEHRENDER STRASSENBEITRÄGE FÜR DEN
ERHEBUNGSZEITRAUM 2024 BIS 2028**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in der Sitzung am 11.12.2024 die folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für den Erhebungszeitraum 2024 bis 2028 beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzsatzung, festgelegt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den fünfjährigen Erhebungszeitraum 2024 bis 2028 im Abrechnungsgebiet Griesheim als einheitliche öffentliche Einrichtung jährlich 0,09 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesheim, den 12.12.2024

Der Magistrat

gez.
Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister